

Beilage 4304

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Verordnung über die Umgliederung von Teilen der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach, Landkreis Ansbach, in den Stadtkreis Ansbach

In der Anlage übermittle ich den obenbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung, dem der Ministerrat am 13. September 1950 zugestimmt hat, mit dem Ersuchen, die Genehmigung des Landtags gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung herbeizuführen.

München, den 16. September 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf einer Verordnung

über die Umgliederung von Teilen der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach, Landkreis Ansbach, in den Stadtkreis Ansbach

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die Bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten, teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke, werden aus der Gemeinde Bernhardswinden und dem gemeindefreien Forstbezirk Feuchtlach, Landkreis Ansbach, ausgegliedert und in die Stadt Ansbach eingegliedert, teils als eigene Flurstücke, teils unter Verschmelzung mit anderen Flurstücken.

Diese Flurstücke scheiden damit aus dem Landkreis Ansbach aus und werden dem Stadtkreis Ansbach zugeteilt.

§ 2

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht

der Stadt Ansbach in Kraft und etwaiges Ortsrecht der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Aufenthalts in der Stadt Ansbach anzurechnen.

§ 4

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erläßt sie das Staatsministerium des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Begründung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach, Landkreis Ansbach, ist angrenzend an die Stadt Ansbach die Siedlung Meinhardswinden entstanden, die bereits eine größere Anzahl von Häusern mit 750 Bewohnern umfaßt. Diese Siedlung nebst Umgebung soll in die Stadt Ansbach einverleibt werden. Es handelt sich hier um eine rein städtische Siedlung, die von Anbeginn ausschließlich von Einwohnern der Stadt Ansbach bezogen wurde. Die gesamte Erschließung (Kanalisation, Straßenbau) und der Aufbau der einzelnen Siedlungshäuser erfolgte unter der Leitung und mit Zuschüssen der Stadt. Der größte Teil des in Frage stehenden Geländes steht im Eigentum der Stadt Ansbach, teilweise schon seit dem Jahre 1938. Die Stadt hat schon allein aus rein finanziellen Gründen ein berechtigtes Interesse daran, dieses Gelände nunmehr unter ihre Gebietshoheit zu bringen. Darüber hinaus ist das Bedürfnis der Stadt Ansbach auf Erweiterung ihres sehr beschränkten Gebietes zur Erschließung von Bauland allgemein anerkannt.

Der Gemeinderat Bernhardswinden, der Kreisbeschuß des Landkreises Ansbach und der Stadtrat Ansbach haben der beabsichtigten Umgliederung zugestimmt. Alle übrigen beteiligten Stellen (Finanzamt, Oberfinanzpräsident, Landgerichtspräsident, Regierungsforstamt) haben keine Erinnerung erhoben. Das Landratsamt Ansbach und die Regierung von Mittelfranken befürworten die Eingemeindung unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles. Bedenken gegen die geplante Eingliederung bestehen nicht.

Eine Änderung der Gerichtsbezirke tritt durch die Umgliederung nicht ein.

In der Begründung zum Entwurf der Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, in den Stadtkreis Bad Reichenhall vom 12. Dezember 1949 (GWB. 1949 S. 297) ist näher ausgeführt worden, daß mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 2 der Bayer. Verfassung, wonach die Einteilung der Regierungsbezirke in Land- und Stadtkreise durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt wird, alle Fälle von Kreisgrenzänderungen, bei denen sich die Einwohnerzahl der be-

troffenen Gebiete ändert, nach dem strengen Verfahren der Bayer. Verfassung zu behandeln sind. Ausschlaggebend ist der Gesichtspunkt, daß die Abgrenzung der Kreise und Regierungsbezirke die Grundlage für die Einteilung der Stimm- und Wahlkreise bildet. Das umzugliedernde Gebiet ist von 750 Personen bewohnt. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Vornahme der Kreisgrenzänderung ist daher im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Erlaß einer Rechtsverordnung durch die Staatsregierung nach Einholung der Genehmigung des Landtags erweist sich als notwendig.

Anlage

Verzeichnis der umgegliederten Flurstücke:

a) Aus der Gemeinde Bernhardswinden umgegliedert in die Stadt Ansbach:

die Flurstücke		als eigenes Flurstück Nr.	Verschmolzen mit Flurstück Nr.	Bemerkung: mit Flurstück Nr.
Nr.	ha			
780	0.3381	2289	—	2277/5
781	0.2420			
780/2	0.0073	2292	—	2277/29
780/3	0.0235	2290	—	2277/33
948	4.9357	2323	—	2277/6
948/2	0.0056	2313	—	2277/28
948/3	0.0043	2312	—	2277/27
948/4	0.0031	2311	—	2277/26
948/5	0.0005	2310	—	2277/25
948/6	0.0594	2322	—	2277/35
948/7	0.0405	2321	—	2277/34
949	0.0753	2314	—	—
950	0.0700	2315	—	—
951	0.0704	2316	—	—
952	0.0703	2317	—	—
953	0.0714	2318	—	—
954	0.0706	2319	—	—
955	0.0704	2320	—	2277/30

Sämtliche Gemarkung Forstbezirk Feuchtlach

b) aus dem gemeindefreien Forstbezirk Feuchtlach umgegliedert in die Stadt Ansbach:

2277/2	0.9100	—	1752	—
2277/4	0.2541			
2277/36	0.1093			
2277/3	0.1043	2285	—	—
2277/5	1.1113	2289	—	780, 781
2277/6	0.8288	2323	—	948
2277/7	0.0709	2286	—	—
2277/8	0.0688	2287	—	—
2277/9	0.0692	2288	—	—
2277/10	0.3621	2293	—	—
2277/11	0.1942	2294	—	—

die Flurstücke		als eigenes Flurstück Nr.	Verschmolzen mit Flurstück Nr.	Bemerkung: mit Flurstück Nr.
Nr.	ha			
2277/12	0.0710	2295	—	—
2277/13	0.0761	2296	—	—
2277/14	0.0722	2297	—	—
2277/15	0.0703	2299	—	—
2277/16	0.0708	2302	—	—
2277/17	0.0801	2300	—	—
2277/18	0.0712	2301	—	—
2277/19	0.0725	2309	—	—
2277/20	0.0699	2303	—	—
2277/21	0.0673	2304	—	—
2277/22	0.0698	2305	—	—
2277/23	0.0730	2306	—	—
2277/24	0.0703	2307	—	—
2277/25	0.0680	2310	—	948/5
2277/26	0.0637	2311	—	948/4
2277/27	0.0689	2312	—	948/3
2277/28	0.0634	2313	—	948/2
2277/29	0.0077	2292	—	780/2
2277/30	0.0007	2320	—	955
2277/32	0.0725	2291	—	—
2277/33	0.0498	2290	—	780/3
2277/34	0.0263	2321	—	948/7
2277/35	0.0112	2322	—	948/6
2277/39	0.0529	2298	—	—
2277/40	0.0284	2308	—	—
2277/41	1.8051	2324	—	—

Sämtliche Gemarkung Bernhardswinden

Beilage 4305

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Budenhof und Tennenlohe, Landkreis Erlangen, in die Stadt Erlangen

In der Anlage übermittle ich den obenbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung, dem der Ministerrat am 18. September 1950 zugestimmt hat, mit dem Ersuchen, die Genehmigung des Landtags gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung herbeizuführen.

München, den 18. September 1950

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident